

# **Richtlinien zur Auslobung des Förderpreises für Kunst und Kultur**

## **der Stadt Idar-Oberstein**

### **Präambel**

Die Förderung von Kunst und Kultur und des Volksbildungswesens sind als Staatsaufgaben mit Verfassungsrang ausgestattet (Artikel 37 und 40 Abs. 1 der Landesverfassung von Rheinland-Pfalz).

Träger des kulturellen Lebens sind hierbei vornehmlich die Kommunen selbst und eine Vielzahl freier Kultur tragender Gruppen und Vereine. Die Stadt Idar-Oberstein erfüllt den Verfassungsauftrag durch eine Vielzahl von Einrichtungen des Kultur- und Bildungswesens und durch eigene Maßnahmen und Veranstaltungen. Hierbei erstrecken sich die Kultur fördernden Maßnahmen auf viele Bereiche des kommunalen Geschehens, wie z. B. den Städtebau und die Stadtbildgestaltung, die Museen und Kulturdenkmäler, auf Archiv, Bücherei und Volkshochschule, die Tätigkeit der Kultur treibenden Vereine und Gruppen bis hin zur Schaffung kultureller Einrichtungen und Durchführung einer Vielzahl eigener Veranstaltungen.

Dabei wird auch anerkannt, dass sich Kunst und Kultur zunehmend zum Wirtschafts- und Standortfaktor entwickeln.

Dennoch kann und darf die Stadt eine völlige Kommunalisierung nicht anstreben, sondern muss die Arbeit der Kultur tragenden Gruppen und Personen unterstützen und initiieren und Freiräume hierfür schaffen.

Hierzu dienen die nachfolgenden Richtlinien.

#### 1. Höhe des Förderpreises

Die Stadt Idar-Oberstein lobt zur Förderung von Kunst und Kultur einen jährlichen Förderpreis von 2.500,00 € aus.

#### 2. Zielsetzung und Widmung

Ziel des Förderpreises ist die Unterstützung und Initiierung der unterschiedlichsten künstlerischen und kulturellen Aktivitäten und Sparten. Er kann sowohl für herausragende künstlerische Leistungen vergeben werden als auch für besondere Verdienste von bzw. zur Heranbildung von Nachwuchskünstlerinnen und -künstlern.

Der Förderpreis kann Einzelpersonen und Gruppen verliehen werden. Er soll vorrangig an Künstlerinnen und Künstler der Stadt Idar-Oberstein vergeben werden.

Eine Vergabe an andere Bewerber ist möglich, wenn sich der Schwerpunkt ihres Wirkens auf Stadt und Region erstreckt.

Der Förderpreis kann nicht geteilt werden.

3. Freiwilligkeitsklausel

Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung des Förderpreises besteht nicht.

4. Ausschreibung und Verfahren

Es erfolgt eine jährliche Ausschreibung in den örtlichen Medien. Diese kann auf Beschluss des Kulturausschusses auch unter ein Motto gestellt werden.

In das Auswahlverfahren können auch Vorschläge und Bewerbungen einbezogen werden, die nicht Gegenstand der Ausschreibung sind.

Es werden nur Vorschläge berücksichtigt, die der Verwaltung bis zum 30.09. eines jeden Jahres vorliegen (Ausschlussfrist).

Die Vorschläge sind im verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Kulturpreis“ einzureichen und werden erst in der Sitzung des Kulturausschusses geöffnet, auf dessen Tagesordnung die Vergabe steht.

Über die Vergabe des Preises entscheidet der Kulturausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Ausschussvorsitzenden.

Der Kulturausschuss kann bei der Auswahl und Entscheidung Dritte hinzuziehen.

Das Ergebnis ist bekannt zu machen. Die Verleihung ist öffentlich und kann auch im Rahmen einer Veranstaltung (Konzert, Vernissage etc.) erfolgen.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Idar-Oberstein, 30.06.2010

Z i m m e r  
Oberbürgermeister